Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. IX — Katowice, am 7. September 1932 — Nr. 24

Die neuen Exekutionsbestimmungen

Dr. Ga. Das Gesetz vom 10. März 1932 über den Uebergang der Exekutionsgewalt auf die Finanzbehörden sowie über das Exekutionsverfahren der Finanzbehörden, veröffentlicht im (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 328) enthält im Art. 1 Abs. 1 folgende Bestimmungen:

„Zur zwangsweisen Einziehung von Geldleistungen aller Art, die auf Grund der bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege eingezogen werden dürfen, sind ausschliesslich die Finanzämter zuständig“.

Um den vorerwähnten Begriff „Geldleistungen aller Art“ näher zu bestimmen, hat der Ministerrat auf Grund der im Abs. 2 des Art. 1 des vorerwähnten Gesetzes übertragenen Ermächtigung eine Verordnung (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 581) erlassen, die am 1. August d. Js. in Kraft getreten ist und über den Ausschluss einzelner Arten von Geldleistungen von der Exekutionsgewalt der Finanzbehörden handelt.

Die Berechtigung der Finanzämter zur zwangsweisen Einziehung von Geldleistungen bezieht sich demnach nicht auf folgende Forderungen:

a) solche, die sich ergeben aus verwaltungsmässigen Verfügungen der Militärbehörden und Ausführung des Gesetzes vom 2. April 1925 über die Abzüge vom Dienstbezug der Militärpersonen (Dz. U. R. P. Nr. 45, Pos. 312) abgeändert durch Gesetz vom 28. I. 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 19, Pos. 122) in Abzug gebracht werden;

b) solche, die auf Grund von Urteilen der Burggerichte im ehemaligen russischen Teilgebiet im Zivilprozessverfahren eingezogen werden;

c) Ordnungsstrafen, die im Wege der freien Gerichtsbarkeiten im ehemaligen preussischen Gebiet auferlegt werden;

d) die Kosten des Zivilgerichtsverfahrens im ehemals preussischen Teilgebiet;

e) Geldbussen zur Erzwingung von Handlungen, auferlegt auf Grund des Art. 108 Abs. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1921 über das Verwaltungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 341);

f) Geldstrafen zwecks Beitreibung, auferlegt auf Grund der Art. 45—48 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Beitreibungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342);

g) Strafen, die von Behörden der allgemeinen Verwaltung in Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Strafverwaltungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 365) auferlegt werden;

h) Strafen, die vom Wojewoden auf Grund des Art. 62 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. Januar 1928 über Organisation und Tätigkeitsbereich der Behörden der allgemeinen Verwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 86) auferlegt werden;

i) Taxengebühren und Strafen zu Gunsten des Kurfonds, die auf Grund des Art. 34 Pkt. 2 und 35 Pkt. 6 des Gesetzes vom 23. März 1922 über Kurorte (Dz. U. R. P. Nr. 31, Pos. 254) im Wortlaut der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 331) erhoben werden;

j) Forderungen, die im Art. 29 des Gesetzes vom 10. VI. 1921 bezüglich der Schaffung der staatlichen Landwirtschaftsbank, im Wortlaut der Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers (Dz. U. R. P. Nr. 75, Pos. 609, vom Jahre 1931) enthalten sind.

Die Eintreibung dieser Forderungen führen durch, sofern es sich handelt um:

a) solche, die unter a) genannt sind — die Militärbehörden auf Grund der bisherigen Vorschriften,

b) solche, die unter b) genannt sind — die gerichtlichen Exekutionsorgane oder die Gemeindeorgane auf Grund der bisherigen Vorschrift,

c) solche, die unter c) und d) genannt sind — die gerichtlichen Exekutionsorgane auf Grund der bisherigen Vorschrift,

d) solche, die unter e, f, g und h genannt sind — die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf Grund der Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Zwangsvollstreckungsverfahren im Verwaltungswege (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342),

e) solche, die unter j) genannt sind — nach Wahl der staatlichen Landwirtschaftsbank oder die Finanzämter oder Gerichtsbehörden.

Auf Grund des eingangs erwähnten Gesetzes hat der Ministerrat am 25. VI. 1932 die Verordnung über das Exekutionsverfahren der Finanzbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 580) erlassen. Diese Verordnung erhält Geltungskraft:

a) vom 1. August 1932 auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen mit Ausnahme der Städte, die Sitz der Wojewodschaftsämter sind,

b) vom 1. September 1932 auf dem Gebiet der Städte, die Sitz der Wojewodschaftsämter sind, mit Ausnahme von Warszawa, Łódź und Lwów,

c) vom 1. Oktober 1932 auf dem Gebiet der Städte Warszawa, Łódź und Lwów.

Mit dem Tage der Erlangung der Geltungskraft dieser Verordnung in einzelnen Gebieten der Republik werden sämtliche bisherigen Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, sowie sämtliche Vorschriften, die die in dieser Verordnung festgelegten Gegenstände betreffen, für die Zeit der Geltungskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Die Durchführung der Exekution im Verwaltungswege ist lediglich bei Immobilien sowie Geldforderungen und Vermögensrechten zulässig, die nicht auf Immobilien oder auf hypothekarischen Forderungen gesichert sind.

Die Durchführung der Exekution bei Immobilien einschliesslich von Gegenständen, die einen Rechtstitel auf Immobilien besitzen, einschliesslich der Exekution durch zwangsweise Verwaltung der Immobilien, wie auch bei Geldforderungen und Vermögensrechten, die auf Immobilien oder Hypothekenforderungen gesichert sind, ist nur im Gerichtswege zulässig. Die gerichtliche Exekution darf nur dann eingeleitet werden, wenn die Exekutionsmittel des Verwaltungsweges sich als erfolglos erweisen, oder nach billigem Ermessen keinen Erfolg bringen würden.

Die Exekution ist direkt gegen den zur Entrichtung der Verbindlichkeiten Verpflichteten zu richten. Sie kann auch gegen andere Verpflichtete gerichtet werden und zwar gegen Personen, die nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet sind, Forderungen zu begleichen oder für ihre Begleichung verantwortlich sind.

Zur zwangsweisen Einziehung von eingangs erwähnten Geldleistungen im Verwaltungswege, sowie zur Einleitung von Schritten zwecks zwangsweiser Einziehung der eingangs erwähnten Leistungen auf dem Gerichtswege in solchen Fällen, in denen der Weg der Gerichts-Exekution vorgesehen ist, sind ausschliesslich die Finanzämter berufen.

Der Tätigkeitsbereich der Finanzämter ist territorial begrenzt. Falls ein Finanzamt auf Grund dieser Begrenzung zur Vornahme der Exekution nicht zuständig ist, hat es das zuständige Amt zur Durchführung der Exekution aufzufordern. Die Exekutionsorgane sind die Finanzexekutoren und andere Funktionäre, denen das Finanzamt Exekutionstätigkeiten überträgt. In solchen Städten, in denen sich mehrere Finanzämter befinden, bezieht sich die Zuständigkeit der Exekutionsorgane jedes dieser Aemter auf das gesamte Gebiet der Stadt. Die Exekutionsorgane haben jedoch nicht das Recht, die Gültigkeit der Exekutionsverfügung zu prüfen. Die Tätigkeiten des Finanzamtes und der Exekutionsorgane sind gültig, gleichgültig ob sie von dem territorial zuständigen Finanzamt oder Exekutionsorgan durchgeführt werden. Die Oberaufsicht über die Finanzämter und die Finanzkammern bezw. Finanzausschüsse hat der Finanzminister.

Der Antrag auf Einleitung der Exekution ist an das zuständige Finanzamt zu richten. In diesem Antrag, welchem der Vollstreckungstitel zugleich mit einer Abschrift beizufügen ist, hat der Gläubiger Vor- und Zunamen sowie Adresse des Verpflichteten, die Verbindlichkeit und die Art der Exekution anzugeben, sowie zu betonen, dass der Vollstreckungstitel exekutionsreif geworden ist. Der Gläubiger darf in einem Antrage mehrere Exekutionsarten gegen denselben Verpflichteten angeben. Falls die Exekution bei einem Vermögen des Verpflichteten augenscheinlich zur Befriedigung des Gläubigers genügt, kann der Verpflichtete die Aufhebung der Exekution bei einem anderen Vermögen verlangen. Vollstreckungstitel sind: Entscheidungen (Urteile, Verfügungen), Zahlungsbefehle, sowie Ausweise der Rückstände, angefertigt von Behörden oder dazu berufenen Institutionen. Der Rechtstitel muss enthalten:

a) den Namen des Gläubigers,
b) Vor- und Zunamen (Bezeichnung oder Firma) des Verpflichteten,
c) die genaue Bezeichnung der Verbindlichkeit und ihrer Rechtsgrundlage,
d) Datum und Unterschrift bezw. Stempel des Gläubigers.

Ueberdies muss der Vollstreckungstitel mit einer Bescheinigung des Gläubigers versehen sein, darüber, dass nach den geltenden Vorschriften dieser Titel im Exekutionswege vollstreckbar ist. Falls jedoch der Gläubiger keine öffentliche Behörde ist, stellt eine solche Bescheinigung das Finanzamt aus. Oeffentliche Behörden in diesem Sinne sind alle Behörden, Staatsämter und -organe sowohl der territorialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung wie auch Institutionen der sozialen Versicherungen. Die erste Exekutionstätigkeit ist die schriftliche Aufforderung des Verpflichteten unter Androhung weite-

Glosse zum Tage

Brauchen wir Chevalier?

Einer Pressemeldung zufolge, die leider nur wenige Zeitungen brachten, obwohl sie interessanter ist, als mancher Autounfall — dieser Pressemeldung zufolge hat kürzlich das Innenministerium in Warszawa M. Maurice Chevalier die Genehmigung zur Einreise nach Polen verweigert. Chevalier hatte hier einige Konzerte, angeblich gegen ein Honorar von 2.000 Dollars pro Abend, geben wollen, das Ministerium stellte sich jedoch auf den Standpunkt, das künstlerische Niveau seiner Darbietungen rechtfertige, besonders angesichts der heutigen Wirtschaftslage, nicht die Ausfuhr eines relativ so hohen Betrages aus Polen. So ist Chevalier um sein Honorar und das warschauer Publikum um seinen Genuss gekommen.

Wenn Jemand, dann sind wir, Wirtschaftszeitung und Kunstrevue zugleich, berufen, hier Stellung zu nehmen, und wir erklären, Wirtschafts- und Kunstteil in völliger Harmonie: wir stehen durchaus auf dem Standpunkt des Ministeriums. Wir erklären das auf die Gefahr hin, dass man uns für Banausen oder eingefleischte Autarkisten erklärt, was wir aber bestimmt nicht sind.

Tatsächlich nämlich hat die ganze Angelegenheit mit Kunst garnichts und mit Wirtschaft nicht viel zu tun. Wir schätzen Chevalier als einen charmanten Schauspieler und ungewöhnlich sympathischen Chansonsänger, wir versäumen keine Gelegenheit, ihn im Tonfilm zu sehen, aber kann er bei seinem persönlichen Auftreten mehr bieten, als dort? Gerade, wer ihn kennt, muss diese Frage verneinen, Maurice gibt schon im Film alles, was er kann und wahrscheinlich mehr, als auf der Bühne. Sein persönliches Auftreten würde also — und das hat das Ministerium richtig erkannt — nichts weiter sein, als eine Sensation für ein paar Hundert jener Menschen, wie es sie überall auf der Welt gibt, die stundenlang warten können, um den Hut ihres Filmlieblings oder des gerade modernen Sporthelden von weitem zu sehen, die sich für ein Autogramm ihre Kleider vom Leibe reissen lassen und die, wenn ein Rekordboxer durchfährt, an jedem Bahnhof Verkehrshindernisse bilden. Das Geld, das diese Leute für solche — von jedem vernünftigen Standpunkt aus — minderwertige Leistungen ausgeben, ist gewiss ihr eigenes, aber in dem Augenblick, in dem dieses Geld — und für Polen sind einige Tausend Dollars schon viel — ins Ausland geht, ist es unser Aller Geld, denn dann ist es für unsere Wirtschaft verloren, und dazu haben wir es hier weniger, als irgendwo und heute weniger, als je.

Solange es also nicht möglich ist, dieser sonderbaren, von tüchtigen Managern gewerbsmässig geförderten massenpsychopathischen Heldenverehrung erziehersich beizukommen, was bisher leider noch nicht einmal versucht worden ist, so lange wird man vernünftigerweise selbst so grundsätzlich unsympathische Massnahmen, wie die hier angewandte, gutheissen müssen. Und diese Massnahme verliert ihre Spitze vollends, wenn man bedenkt, dass in allen anderen Staaten Mittel- und Osteuropas eine solche Einreiseverweigerung nur dadurch unnötig wird, dass dort zwar die Einreise erlaubt und möglich, dafür aber die Ausfuhr des Honorars als solche verboten und damit wiederum das ganze Unternehmen illusorisch sein würde. Unser System gefällt uns besser. **R. H.**

Der unehrliche Schuldner im Lichte des neuen Strafgesetzes

Mit dem 1. September 1932 trat das neue Strafgesetz in Kraft, das auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen Geltung hat und die teilgebietlichen Strafgesetze ersetzen soll. Die Einführung des neuen Strafgesetzes bildet eine weitere Phase der Vereinheitlichung der polnischen Gesetzgebung. Wenn es sich um die Beurteilung dieses Strafgesetzes vom allgemeinen Standpunkt aus handelt, bildet es entschieden einen Fortschritt, da es auf ganz neuen Grundlagen im Gegensatz zu den veralteten 3 Strafgesetzen aufgebaut ist. Zweck dieses Artikels ist nicht Besprechung und kritische Stellungnahme zum neuen Strafgesetz, es handelt sich hier nur um den Teil des Strafgesetzes, welcher im mittelbaren Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgebiet steht und zwar um den Teil, „Uebertretungen zu Ungunsten der Gläubiger", welcher die Art. 273—285 umfasst.

Diese Bestimmungen haben nicht nur den Gläubiger zu schützen, sondern im weiteren Sinne handelt es sich um Sicherheit im Verkehr, da die herrschenden Verhältnisse eine Wiedereinstellung dieser verschwundenen Verkehrssicherheit erfordern. Es sind notorisch die Klagen gegen die unehrlichen Schuldner, die sich aller zulässigen und unzulässigen Mittel bedienen, um ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen, was zu einem Verschwinden des Vertrauens des Gläubigers zum Schuldner führte, anderseits hat das allzulange Gerichtsverfahren sowohl in Zivil-, wie Wechselprozessen, Exekutionsverfahren in weitem Masse die Ethik der Schuldner untergraben. Wir sind zu einem solchen Zustand gelangt, dass jetzt der unehrliche vom ehrlichen Schuldner, der ein Opfer der katastrophalen Wirtschaftslage wurde, schwer zu unterscheiden ist.

Die oben angeführten Strafbestimmungen haben die Missbräuche in dieser Hinsicht zu unterbinden.

Bevor wir zur kritischen)Stellungnahme zu obigen Bestimmungen schreiten, führen wir nachstehend deren Wortlaut an:

Art. 273. Wer leichtsinnig durch ein verschwenderisches Leben, Spiel, Abschluss offensichtlich gewagter Verträge, Verminderung oder Belastung seines Vermögens, seine Vermögenslage verschlechtert, unterliegt einer Arreststrafe bis zu 3 Jahren, wenn dies den Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung des Konkurses nach sich gezogen hat.

Art. 274. Wer zwecks Benachteiligung der Gläubiger es dazu geführt hat, dass seine Zahlungsunfähigkeit eingetreten oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 275. Wer zwecks Benachteiligung der Gläubiger seine Vermögenslage durch ein verschwenderisches Leben, Spiel, Verminderung oder Belastung seines Vermögens verschlechtert, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren.

Art. 276. Wer zwecks Benachteiligung der Gläubiger Vermögensgegenstände verheimlicht, oder Scheinverbindlichkeiten eingeht, bezw. andere Scheinverträge abschliesst, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 277. Wer zwecks Benachteiligung der Gläubiger ohne Befriedigung sämtlicher Gläubiger nur einige Gläubiger auszahlt oder diese sicherstellt, unterliegt einer Arreststrafe bis zu 3 Jahren.

Art. 278. Wer dem Schuldner zur Verübung eines in Art. Art. 274, 275, 276 oder 277 vorgesehenen Vergehens verhilft oder selbst ohne Uebereinstimmung mit dem Schuldner seine Gläubiger schädigt, haftet genau so, wie der Schuldner.

Art. 279. § 1. Wer einem Gläubiger für ein die anderen Gläubiger schädigendes Handeln während des Konkursverfahrens oder während des Verfahrens zur Verhütung des Konkurses Vermögensvorteile gewährt oder zu gewähren verspricht, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren.

§ 2. Der gleichen Strafe unterliegt ein Gläubiger, der während eines solchen Verfahrens Vermögensvorteile für eine die anderer Gläubiger schädigende Handlung annimmt oder solche Vorteile fordert.

Art. 280. Wer auf Grund der bestehenden Bestimmungen eine kaufmännische Buchführung überhaupt nicht oder fehlerhaft führt, unterliegt einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe.

Art. 281. Wer eine kaufmännische Buchführung in einer der Ware widersprechenden Weise führt oder Handelsbücher, bezw. Handelsdokumente beschädigt, verheimlicht, abändert oder verfälscht, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 282. Wer zwecks Vermeidung einer Zwangsvollstreckung ein gepfändetes oder mit der Pfändung bedrohtes Gut beseitigt, beschädigt, verheimlicht, oder veräussert, unterliegt einer Gefängnis- oder Arresfstrafe bis zu 2 Jahren.

Art. 283. § 1. Wer arglistig oder in gewinnsüchtiger Absicht eine öffentliche Versteigerung unmöglich macht, oder jemanden von der Teilnahme an einer solchen Versteigerung abzubringen unternimmt, oder zur Herabsetzung des Verkaufspreises eines versteigerten Gutes verhilft, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe oder einer Arreststrafe bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe.

§ 2. Der gleichen Strafe unterliegt, wer mit einer anderen Person bezüglich ihres Verhaltens bei einer öffentlichen Versteigerung ein Uebereinkommen trifft, das für den Gläubiger oder Schuldner einen Vermögensschaden nach sich ziehen kann.

Art. 284. Wer vor der zuständigen Behörde einen der Wahrheit widersprechenden Eid ablegt, der seinen Vermögensstand feststellt, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Arresfstrafe bis zu 3 Jahren.

Art. 285. Die Person, die sich auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder eines Vertrages mit Vermögensangelegenheiten einer anderen Person befasst, haftet für die im vorhergehenden Abschnitt bezeichneten Vergehen, wie der Eigentümer des Vermögens.

Die Art. 273—279 einschl. enthalten die Bestimmungen über einfachen und betrügerischen Bankrott, Gläubigerbegünstigungen, Schuldnerbegünstigungen.

Die Art. 280—281 enthalten Strafbestimmungen über Nichtführung oder mangelhafte Führung von kaufmännischen Büchern.

Die Art. 282—285 einschl. enthalten die weiteren Bestimmungen bezüglich der Handlungen der Schuldner zu Ungunsten der Gläubiger.

Wenn wir zurückgreifen auf Art. 273. dann finden wir die Begründung zu diesem Artikel in den Motiven der Codifikationskommission, welche besagen „dass ein leichtsinniger Schuldner eine öffentliche Gefahr in demselben Masse ist, wie ein unehrlicher Schuldner und oft sogar eine grössere Gefahr bilden kann, wenn er sich auf die persönliche Ehrlichkeit stützend, das Vertrauen und die Kredite, die weit in die öffentlichen Ersparnisse greifen, missbraucht".

Die Art. 274—279 sind uns aus den Strafbestimmungen der deutschen Konkursordnung §§ 239—244 einschl. bekannt, wobei zu bemerken ist, dass nicht nur die Handlung des Schuldners selbst, sondern auch sämtliche Personen, die ihm dabei behilflich waren, strafbar sind.

Die Bestimmungen der Art. 280—281, die Vorschriften enthalten bezüglich der Strafbestimmungen bei Nichtführung von kaufmännischen Büchern oder deren mangelhafter Führung erfordern eine besondere Besprechung in Anbetracht deren Wichtigkeit, die wir uns vorbehalten.

Von besonderer Wichtigkeit ist Art. 280, der Strafen für Schuldner vorsieht, die zwecks Vereitelung von Exekutionen, beschlagnahmtes oder mit Beschlag bedrohtes Vermögen beseitigen, beschädigen, veräussern oder belasten. Diese Vorschrift will die ungesunden Verhältnisse im Exekutionsverfahren sanieren. Es sind doch täglich Fälle festzustellen, in denen nach langer Prozessführung die Realisierung von Urteilen im Exekutionsverfahren unmöglich ist. Unehrliche Schuldner unternehmen verschiedene, oft unzulässige Schritte, um nur die Exekution zu vereiteln. Der Gläubiger, der jahrelang Prozesse geführt hat und in der glücklichen Lage ist, ein obsiegendes Urteil zu besitzen, steht ratlos, da im letzten Stadium der unehrliche Schuldner sein ganzes Vermögen, bezw. das seiner Gläubiger verschoben hat. Derartige Verhältnisse haben das Vertrauen zum Schuldner untergraben und die Transaktionen, die heute hauptsächlich auf Kredit basieren, unterbunden.

Wenn das neue Strafgesetz durch die besprochenen Strafbestimmungen diesen Zustand einigermassen aus der Welt zu schaffen geeignet ist, bleibt doch noch ein wichtiges Gebiet, und zwar muss das Gerichtsverfahren unbedingt beschleunigt werden. Das Exekutionsverfahren bildet die letzte Phase im Prozess, und wenn Zivil- und Handelsprozesse jahrelang dauern, und die Verhandlungen immer vertagt werden, bildet dieser Zustand zweifellos ein sehr wichtiges Hemmnis im Wirtschaftsleben, und auf diesem Gebiete erwarten die Wirtschaftskreise beschleunigte Massnahmen. **Dr. L. Lampel.**

---

rer Exekutionsschritte nach erfolglosen Ablauf von 14 Tagen seit Aushändigung der Mahnungen.

Im weiteren Verlauf wird dem Verpflichteten eine Abschrift des Vollstreckungstitels zusammen mit der Exekutionsverfügung ausgehändigt.

Das Exekutionsorgan hat dem Verpflichteten den Auftrag des Finanzamtes zur Ausführung der Exekution vorzulegen und auf Verlangen den Dienstausweis, der es zur Exekution ermächtigt, vorzuzeigen.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wie auch zur Nachtzeit dürfen Exekutionstätigkeiten lediglich auf Grund einer besonderen schriftlichen Verfügung des Finanzamtes durchgeführt werden. Gegen diese Verfügung gibt es keine Berufung.

Gläubiger und Verpflichtete haben das Recht, bei der Exekution anwesend zu sein. Falls eine Person sich ungebührlich benimmt oder die Exekution stört, darf das Exekutionsorgan diese Person ermahnen und nach erfolgloser Mahnung ausweisen. Die Polizeiorgane stehen dem Exekutionsorgane zur Verfügung.

Auf Verlangen des Gläubigers oder des Verpflichteten und ebenso nach Ermessen des Exekutionsorganes dürfen bei der Exekution Zeugen anwesend sein, jedoch nicht mehr als einer von jeder Seite. Das Exekutionsorgan hat jedoch ein oder zwei Zeugen zu rufen, falls der Verpflichtete nicht anwesend oder von dem Exekutionsorgan ausgewiesen wurde und nicht die Gefahr besteht, dass die Exekution dadurch verhindert wird. Zeugen können auch Familienmitglieder und Hausgenossen des Verpflichteten sein. Die Zeugen erhalten keine Entschädigung. Falls der Zweck der Exekution es verlangt, ordnet das Exekutionsorgan die Oeffnung der Türen des Verpflichteten an und durchsucht seine Wohnung und die Aufbewahrungsorte. Falls dies nicht genügen sollte oder falls der Verpflichtete entschlüpfen will, darf das Exekutionsorgan die Kleidung, die der Verpflichtete auf sich trägt, untersuchen. Das Exekutionsorgan kann an jedem Ort die Kleidung des Verpflichteten untersuchen, jedoch nur auf besonde-

Arbeitslosen-Unterstützungsfond

Um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern und den Arbeitslosen, die weder die erforderlichen Mittel zum Unterhalt besitzen, noch irgendwelche Unterstützungen beziehen, sowie deren Familien hilfreich entgegenzukommen, wurde durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 74, Pos. 664) ein Arbeitslosen-Unterstützungsfond (Fundusz Pomocy Bezrobotnym) ins Leben gerufen.

Zu Gunsten des Unterstützungsfond wurde eine Reihe von Abgaben eingeführt, die von Quittungen über entrichteten Mietszins, Eintrittskarten, Zucker, Bier, Safes, elektrische Glühlampen, Gasverbrauch, sowie den Aufenthalt in gastronomischen Anstalten und Billardsälen während der Nachtstunden erhoben werden.

Die Abgaben betragen von:

Quittungen über entrichteten Mietszins
bei einem monatlichen Mietszins:
von 99,99 zł. — 0,25 zł.
von 100—150 zł. — 0,50 zł.
von 150—200 zł. — 0,75 zł.
über 200 zł. — 1,00 zł.

Abgaben, die auf Vermietern lasten, unterliegen nicht die Quittungen, die über einen Mietszins, der von 1- und 2-Zimmer-Wohnungen gezahlt wurde, ausgestellt wurden.

Die Abgaben von Eintrittskarten, die bei allen öffentlichen Veranstaltungen erhoben werden, betragen:
bei einem Preis von: 0,50—0,99 zł. — 0,05 zł.
1,00—1,99 zł. — 0,10 zł.
2,00—2,99 zł. — 0,20 zł.
3,00—3,99 zł. — 0,30 zł.
5,00 zł. u. darüber — 0,50 zł.

Werden die Veranstaltungen ausschliesslich für Soldaten oder durch Lehr- oder Erziehungsanstalten arrangiert, so werden von Eintrittskarten für solche Veranstaltungen die Abgaben nicht entrichtet. Die Abgaben von Zucker, der auf dem inländischen Markt abgesetzt wird und mit der Konsumsteuer belegt ist, beträgt 0,50 zł. von 1 Qu.;

die Abgaben von Bier — 0,25 zł. von je einem Hektoliter;

von einem Safe — 5,00 monatlich;

und von elektrischen Glühlampen — 0,20 zł. von je einer Glühlampe.

Vom Gasverbrauch in Lokalen, die einen gewerblichen Charakter nicht besitzen, werden 5% von der Rechnungssumme erhoben. In gastronomischen Anstalten und Billardsälen, die zur Lösung von Gewerbepatenten gemäss den Vorschriften der staatlichen Gewerbesteuer verpflichtet, sind von jeder Person, die in diesem Lokal in der Zeit von 24—6 Uhr sich aufhält, 0,50 zł. zu entrichten. Die Zucker- und Bierabgaben sind in den gesetzlich festgesetzten Fristen von denjenigen Personen zu entrichten, die zur Entrichtung der Konsumsteuer verpflichtet sind.

Das Recht zur zwangsweisen Einziehung bei genannten Abgaben verjährt in 3 Jahren nach deren Fälligkeit. Personen, die die Vorschriften der Verordnung verletzen, werden mit einer Geldstrafe bis 200 zł. bestraft, es sei denn, dass die Handlung gemäss dem Strafgesetz mit einer schärferen Strafe bedroht ist.

Die Abgabe von Mietszinsquittungen, d. h. von sämtlichen Dokumenten über tatsächlich erhaltenen Mietszins, sind innerhalb 15 Tagen nach Empfang des Mietszinses in die Gemeindekasse oder auf deren P. K. O - Conto einzuzahlen. Gleichzeitig ist der Gemeindekasse ein Ausweis der erhaltenen Mietssummen, die in dem zuvorgehenden Monat eingezogen wurden, nebst einer genauen Berechnung der auf die ausgestellten Quittungen entfallenden Abgaben vorzulegen. Die Abgaben von Eintrittskarten entrichten diejenigen Personen, die die Eintrittskarten kaufen, die dann durch die Inhaber der Unternehmen, bezw. die Personen, die für das Unternehmen oder die öffentliche Veranstaltung verantwortlich sind, zusammen mit der Kommunalsteuer von öffentlichen Veranstaltungen, und wenn eine solche Steuer nicht erhoben wird, innerhalb 5 Tagen nach der Veranstaltung an die Gemeindekasse, bezw. deren P. K. O. - Conto einzuzahlen sind.

Gleichzeitig ist ein Verzeichnis der Abgaben von Eintrittskarten vorzulegen.

Die Abgaben vom Gasverbrauch, die durch die Gasabnehmer zu entrichten sind, haben die Gasverkäufer einzuziehen und innerhalb 5 Tagen nach Ablauf eines Zeitraums von je ½ Monat abzuführen. Werden also die Abgaben vom 1. bis 15. eingezogen, so sind sie bis zum 20. einschliesslich abzuführen. Abgaben dagegen, die in der Zeit vom 16. bis zum Schluss des Monats eingezogen wurden, sind bis zum 5. des darauf folgenden Monats zu zahlen. Die Abgaben sind von dem Gaspreis, bezw. von einem Teil dessen, sofern er nicht im ganzen entrichtet wurde, zu berechnen. Die Abgabebeträge sind in einer besonderen Position der Rechnung einzutragen.

In dem Abgabescheck, bezw. einer Deklaration, sofern die Abgaben direkt an die Gemeindekasse eingezahlt werden, ist neben der genauen Adresse und der genauen Bezeichnung der eingezahlten Summe die Zahl der Gasabnehmer anzugeben.

Die Abgabe vom Aufenthalt in gastronomischen Anstalten und Billardsälen entrichten die Gebühren, die in diesen Anstalten in der Zeit von 24 bis 6 Uhr einkehrenden Personen, unmittelbar nach ihrem Eintritt. Die Personen dagegen, die in diesen Anstalten bereits vor 24 Uhr sich aufgehalten haben und nach dieser Zeit dort weiter verbleiben, zahlen diese Abgaben sofort nach 24 Uhr. Für die Einziehung und Abführung der Abgaben haften die Unternehmer, Pächter und Verwalter der Anstalten. Sie erhalten im Gemeindevorstand entsprechend nummerierte und abgestempelte Eintrittskarten, die sie den zur Entrichtung der Abgaben verpflichteten Personen aushändigen. Die einkassierten Abgaben sind innerhalb 5 Tagen einzuzahlen. Auf dem Aufgabescheck der P. K. O., bezw. in einer Deklaration bei unmittelbarer Einzahlung der Beiträge an die Gemeindekasse sind die Nummern der Blocks und der Eintrittskarten anzugeben.

Sämtliche Personen, die sich in den genannten Anstalten zwischen 24 bis 6 Uhr befinden und zur Entrichtung der Abgaben verpflichtet sind, haben den Kontrolleuren des Gemeindevorstandes die gelösten Eintrittskarten vorzuzeigen. Für die Einkassierung der Abgaben erhalten die Inkassanten eine Entschädigung in Höhe von 2% der einkassierten Summe.

Die Erhebung, Berechnung, Einziehung und Kontrolle der Abgaben von Zucker und Bier wird gemäss den Vorschriften betr. Berechnung, Erhebung, Einziehung und Kontrolle der Konsumsteuer durchgeführt. Die zur Entrichtung dieser Abgaben verpflichteten Personen zahlen sie in die Finanzkasse, bezw. sofern es sich um Zucker und Bier handelt, das aus dem Auslande, bezw. der Freien Stadt Danzig eingeführt wurde, im Zollamt ein, wobei sie die Deklaration, bezw. auf dem Aufgabescheck die Art der eingezahlten Beträge anzugeben haben. Unterliegt die Konsumsteuer der Rückzahlung, so werden ebenfalls die Abgaben für den Unterstützungsfond zurückerstattet.

Die Abgaben von Safes zahlen ebenfalls deren Mieter, sie sind aber durch den Vermieter einzukassieren und an die Finanzkasse spätestens bis zum Ablauf des auf die Zahlung folgenden Monats abzuführen.

Gleichzeitig ist die Zahl der verhinderten Safes von dem Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde, anzugeben.

Die Abgabe von elektrischen Glühbirnen ist zusammen mit der Gewerbesteuer durch die Produzenten zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erfolgt im Zeitpunkt ihres Verkaufs. Von der Abgabe sind regenerierte Glühlampen befreit. Werden die Abgaben nicht fristgemäss eingezahlt, so werden sie zwangsweise eingetrieben.

Anlage 1 zur Verordnung des Ministerrats vom 26. August 1932 (Pos. 670).

AUSWEIS DER ABGABEN VON MIETSZINS-QUITTUNGEN

für Monat .... 193..
Baugrundstücknummer ..... Strasse ....
in ....

Lfd. Nr.	Nummer des Lokals	Erhaltener Mietszins		Abgabe		Bemerkung
		zł.	gr.	ł.	gr.	
	Zusammen					

................., den .... 193..

Anlage zu Art. 2 der Verordnung des Ministerrats vom 26. August 1932 (Pos. 270).

AUSWEIS DER ABGABEN VON EINTRITTS-KARTEN

pro Tag .... Monat .... 193..
des Unternehmens ....

Preis der Eintrittskarten	Abgabesatz	Zahl der verkauften Eintrittskarten	Gesamtsumme der Abgaben
von 0,55 bis 0.99 zł.	5 gr.		
„ 1,— „ 1,99 „	10 „		
„ 2,— „ 2,99 „	20 „		
„ 3,— „ 4,99 „	30 „		
„ 5,— zł. u. darüb.	50 „		
Zusammen			
2% für Inkaso			
verbleib. zur Abgabe			

................., den .... 193..

Die Bestimmungen der angeführten Verordnung sind am 1. September 1932 in Kraft getreten.

ren, schriftlichen Auftrag des Finanzamtes und zwar für den Fall, wenn begründeter Verdacht besteht, dass der Verpflichtete die Gegenstände, die er bei sich trägt, der Exekution entziehen will. Der Auftrag ist dem Verpflichteten vor Beginn der Exekutionstätigkeit vorzuweisen. Die Untersuchungen der Kleidungen bei Frauen hat eine Frau vorzunehmen, die vom Exekutionsorgan dazu aufgefordert wird.

Die Quittungen des Exekutionsorgans oder der Kasse des Finanzamtes hat dieselbe Rechtsfolge wie eine Quittung des Gläubigers. Für die quittierte Summe trägt das Finanzamt die Verantwortung gegenüber dem Gläubiger.

Nach Beendigung der Exekution wird der Gläubiger vom Finanzamt über das Ergebnis benachrichtigt. (Wird fortgesetzt).

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen

29. 8. Bukarest 532 — 535 — 529, Holland 358,90 — 359,80 — 358,00, London 30,87 — 31,02 — 30,72, New York 8,919 — 8,939 — 8,899, Paris 34,98 — 35,07 — 34,89, Prag 26,38½ — 26,45 — 26,32, Schweiz 173,10 — 173,43 — 172,67, Italien 45,74 — 45,96 — 45,52.

30. 8. Belgien 123,85 — 124,16 — 123,54, Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42, Holland 359,05 — 359,95 — 358,15, London 31,00 — 31,15 — 30,85, New York 8,92 — 8,94 — 8,90, Paris 34,97 — 35,06 34,88, Prag 26,30 — 26,45 — 26,33, Schweiz 172,85 173,28 — 172,42.

31. 8. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49, Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47 Holland 359,05 — 359,95 — 358,15, Londyn 30,94 — 30,95 — 31,10 30,80 — New York 8,92 — 8,94 — 8,90, Paris 34,98 35,07 — 34,89, Prag 26,38 — 26,44 — 26,44, Schweiz 173,10 — 174,53 — 172,67, Italien 45,73 45,95 — 45,51.

2. 9. Holland 359,05 — 359,95 — 358,15; London 30,97 — 30,96 — 31,11 — 30,81; New York 8,92 — 8,94 — 8,90; Paris 34,98 — 34,97 — 35,07, 34,89; Prag 26,38 — 26,44 — 26,32; Italien 45,74, 45,96 — 45,52.

3. 9. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49; Danzig 173,80 — 174,23 — 173,37; London 30,98, 30,99, 31,14 — 30,84; New York 8,92 — 8,94 — 8,90; Paris 34,98 — 35,07 — 34,89; Prag 26,38,5 — 26,45, 26,32; Schweiz 172,80 — 173,23 — 172,37; Italien 45,74 — 45,96 — 45,52.

1. 9. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49; Holland 359,10 — 360,00 — 358,20; London 30,88, 30,87 — 31,03 — 30,73; New York 8,92 — 8,94, 8,90; Paris 34,98 — 35,07 — 34,89; Prag 26,38, 26,44 — 26,32; Stockholm 159,00 — 159,80 — 158,20; Schweiz 173,10 — 173,53 — 172,67; Italien 45,70 — 45,92 — 4548.

5. 9. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,34; Holland 358,90 — 359,80 — 358,00; London 31,00, 31,02 — 31,16 — 30,86; New York 8,92 — 8,94 8,90; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 26,39, 26,45 — 26,33; Schweiz 172,60 — 173,03 — 172,17; Italien 45,70 — 45,92 — 45,48.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,50 — 38,25, 4-proz. Dollaranleihe 48 — 48,10 — 48, 4-proz. Investitionsanleihe 98,50, 5-proz. Konversationsanleihe 37,50, 38,00, 6-proz. Dollaranleihe 55, 7-proz. Stabilisationsanleihe 55,25 — 54,88 — 55,25, 10-proz. Eisenbahnleihe 100,25; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Erhöhung der Manipulationsgebühren.

Vom 5. August d. Js. ab betragen auf Grund einer Verordnung des Finanzministeriums die Manipulationsgebühren für Einfuhrgenehmigungen 1% des Inlandswertes der durch die Bescheinigung umfassten Waren, mindestens jedoch 1 zł.

Steuerkalender für September 1932

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	a) Umsatzsteuer	II. Gewerbesteuer b) Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde			
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für August 1932	Vorschusszahlung für das II. Quartal 1932
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III—V Industriekategorien VI. — VIII.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	½, 1 1½, u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1 % 1½, 2% bezw. 4% bei Kommissionäran. ¼ Komm. Zsschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatsteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. September	15. September
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. September	Schonfrist bis 29. Septemer
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen	1½ % Verzugszinsen	1½ % Verzugszinsen

Jugend, Anmut und Schönheit.

Die Ausstellungs- und Wirtschaftspropaganda-Gesellschaft in Warszawa, ul. Mazowiecka 10 (Stowarzyszenie Społecznego Towarzystwa Wystaw i Propagandy Gospodarczej) veranstaltet in der Zeit vom 3. bis zum 18. September d. Js. die 1. Ausstellung des Parfümerie- und kosmetischen Gewerbes, der Friseurkunst unter dem Motto: „Jugend, Anmut und Schönheit". Ein Prospekt der genannten Ausstellung kann im Büro der Handelskammer Katowice eingesehen werden.

Tschechoslovakisches Herbstgeschäft im Zeichen der Prager Mustermesse.

Prag, am 1. September 1932.

Vom 4.—11. September findet hier die 25. Prager Herbstmesse statt. Trotz der Wirtschaftsdepression zeigt sich für die Herbstmesse seitens der Aussteller und der Einkäufer aus ganz Europa und Uebersee, besonders aber aus den mitteleuropäischen Staaten ein reges Interesse. Nach den bisherigen Anmeldungen wird die Messe wieder reich beschickt sein, was auf die etwas gebesserte Lage in der Tschechoslovakei zurückzuführen ist. Ausser den 17 üblichen Fachgruppen wird eine mit einem internationalen Baumeisterkongress verbundene Ausstellung „Bauwesen und Wohnhaus" abgehalten werden. Von anderen Sondergruppen ist besonders die Ausstellung „Unfallverhütung und Brandschutz", die „Pelzmesse", die „Modenschau", die Gruppe „Feinmechanik und Optik" und die „Verpackungsschau" erwähnenswert. Die Möbel- und Pianomesse, die Rundfunkabteilung und Sondergruppe für rationelle Wirtschaftsführung sind überaus reich beschickt.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.